



## DER FREMDENVERKEHRSBEITRAG

### FRAGEN UND ANTWORTEN

#### **1. Warum erhebt die Gemeinde Eggstätt einen Fremdenverkehrsbeitrag?**

Die Gemeinde Eggstätt trägt **erhebliche finanzielle Aufwendungen für den Fremdenverkehr**. Diese entstehen z. B. durch Werbung für den Fremdenverkehr, laufende Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung, der Anschaffung, der Erweiterung und der Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen zu Zwecken des Fremdenverkehrs. Zur Refinanzierung der Aufwendungen, die von der Gemeinde Eggstätt getragen werden, um den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet zu fördern, wird der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben. Da die Gemeinde mit Ihren Aufwendungen den Fremdenverkehr fördert, woraus wiederum die im Gemeindegebiet tätigen Firmen unmittelbar oder mittelbar Vorteile ziehen können, erscheint es nur sachgerecht, die durch die Aufwendungen Begünstigten an diesen Aufwendungen zu beteiligen.

#### **2. Von wem wird der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben?**

Zum Fremdenverkehrsbeitrag herangezogen werden alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstige Personenvereinigungen (z.B. Vereine), **denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen**; d.h. es werden alle diejenigen, aber auch nur diejenigen zum Fremdenverkehrsbeitrag herangezogen, denen aufgrund des Fremdenverkehrs bzw. durch die gemeindlichen Aufwendungen Vorteile erwachsen können. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Fremdenverkehrsbeitragspflicht unabhängig von Rechtsform, Organisationsform oder auch Gewerbesteuerpflicht eintritt (zu den Ausnahmen siehe Frage 3).

#### **3. Gibt es Ausnahmen von der Beitragspflicht?**

Es bestehen folgende Ausnahmen von der Beitragspflicht:

- a) Von der Beitragspflicht befreit sind der Bund, die Länder, die Kreise sowie die Städte und Gemeinden, dies gilt jedoch nur soweit diese nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.
- b) Weiter von der Beitragspflicht befreit sind **gemeinnützige** Gesellschaften, Organisationen und Vereine. Grund für diese Befreiung ist die Tatsache, dass sämtliche finanziellen Mittel der als gemeinnützig anerkannten Gesellschaften, Organisationen und Vereine von Gesetzes wegen ausschließlich für



gemeinnützige Zwecke verwandt werden dürfen; sie handeln insoweit ohne Gewinnerzielungsabsicht.

c) Nicht beitragspflichtig sind selbständig tätige Personen, wenn es objektiv ausgeschlossen ist, dass ihnen durch die Aufwendungen der Gemeinde für den Fremdenverkehr unmittelbare oder mittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen können. Dies wiederum ist dann der Fall, wenn dem Unternehmen im Rahmen einer abstrakt-generellen Betrachtungsweise **offensichtlich keine wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr** im Gemeindegebiet entstehen können. Ein typisches Beispiel für solche Fälle ist z.B. ein Landwirtschaftsbetrieb. Hier ist – auch für jeden unbeteiligten Dritten – offensichtlich, dass nicht nur dem jeweiligen Betreiber der Anlage im Gemeindegebiet, unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt Vorteile durch den Fremdenverkehr oder die hierauf bezogenen gemeindlichen Aufwendungen entstehen können.

d) Auf Antrag unterbleibt schließlich eine Veranlagung zum Fremdenverkehrsbeitrag, wenn ein grundsätzlich beitragspflichtiger Unternehmer nachweisen kann, dass ihm aufgrund der Eigenart seines Betriebs weder unmittelbar noch mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr erwachsen und dass ihm solche Vorteile auch nicht erwachsen können. Maßgeblich für diesen Befreiungstatbestand ist demnach eine **konkret-generelle Betrachtungsweise**. Dieser Befreiungstatbestand stellt im Unterschied zu den vorhergehenden Ausführungen auf den konkreten Betrieb bzw. die konkreten Eigenarten des Betriebs der grundsätzlich beitragspflichtigen Person ab. Im Unterschied z. B. zum Betreiber einer reinen Landwirtschaft ist es einem Betreiber einer Landwirtschaft mit Fremdenzimmervermietung grundsätzlich möglich, dass einem Unternehmen dieser Art bzw. mit einem solchen Betätigungsfeld unmittelbar oder mittelbar Vorteile aus dem Fremdenverkehr im Gemeindegebiet erwachsen können. Als Beispiel für die fehlende Möglichkeit einer konkret-generellen Möglichkeit einer Vorteilsnahme durch den Fremdenverkehr kann ein Handelsvertreter genannt werden, dessen zugewiesene Vertriebstätigkeit bzw. dessen zugewiesenes Vertriebsgebiet ausschließlich außerhalb des Gemeindegebiets liegt. Ebenso könnte (auf Antrag) ein Unternehmen vom Fremdenverkehrsbeitrag befreit werden, wenn die von ihm vertriebenen Produkte/Dienstleistungen im Gemeindegebiet nicht nachgefragt werden.

***4. Kann ich vom Fremdenverkehrsbeitrag befreit werden, wenn ich (trotz entsprechender Bemühungen) keinen Auftrag im Gemeindegebiet ausführen konnte?***

Nein, dies ist **nicht möglich**. Maßgeblich für den Eintritt der Beitragspflicht ist zumindest die vorhandene Möglichkeit, von den Aufwendungen der Gemeinde



Eggstätt für den Fremdenverkehr zu profitieren. Solange die von Ihrem Betrieb hergestellten/vertriebenen Produkte und/oder Dienstleistungen im Gemeindegebiet nachgefragt werden können und deren Absatz durch die Aufwendungen der Gemeinde Eggstätt für den Fremdenverkehr positiv beeinflusst werden kann, besteht die Beitragspflicht (fort), da dem Unternehmen im Ergebnis doch Vorteile erwachsen können. Eine etwaige konkret-individuelle Vorteilsnahme des einzelnen Beitragspflichtigen ist für die Beitragsveranlagung demnach unbeachtlich.

## **5. Welche Kosten darf die Gemeinde Eggstätt refinanzieren?**

Die Gemeinde ist grundsätzlich berechtigt, sämtliche ihr entstandenen Aufwendungen für den Fremdenverkehr über den Fremdenverkehrsbeitrag zu refinanzieren. Natürlich wird die Summe der Aufwendungen der Gemeinde Eggstätt vermindert um alle Kostenbeiträge, Erstattungen, Erträge und Leistungen Dritter, die von der Gemeinde Eggstätt zur Refinanzierung der Aufwendungen für den Fremdenverkehr vereinnahmt werden.

## **6. Wie errechnet sich der von mir zu zahlende Beitrag?**

Ihr zu meldender **Nettoumsatz** errechnet sich aus dem Gesamtumsatz Ihres Unternehmens abzüglich der Umsatzsteuer. Dieser Nettoumsatz wird mit dem **Vorteilssatz** (s. Anlage der Satzung) und dem **Gewinnsatz** (Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen für das Kalenderjahr 2019) multipliziert. Auf diesem Weg erhält man den Messbetrag. Dieser Messbetrag wird mit dem jeweiligen Beitragssatz der sich aus der Fremdenverkehrsbeitragssatzung §3 der Gemeinde Eggstätt ergibt multipliziert. Für das Jahr 2021 wurde der Beitragssatz auf 3% festgelegt.

Mathematisch ausgedrückt heißt dies:

Berechnungsgrundlagen:

Der einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz (netto).

Beispiel Berechnung:

Gewinn x Vorteilssatz x Beitragssatz (3 %) = Beitrag

Umsatz x Vorteilssatz x Mindestbeitragssatz (§3 Abs. 5 der Satzung) = Beitrag

Der höhere Beitrag entspricht ihrem Fremdenverkehrsbeitrag

Sowohl der fremdenverkehrsbedingte Anteil als auch der Gewinnsatz sind in einer Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung typisiert und pauschaliert festgelegt. Vorteils- und Gewinnsatz sind durch die Beitragspflichtigen nicht beeinflussbar; die Gemeinde Eggstätt hat diese Werte im Rahmen einer typisierenden und pauschalierenden Gesamtbetrachtung festgelegt.



### **7. Für welchen Zeitraum wird der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben?**

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird grundsätzlich für das **Kalenderjahr** erhoben. Im Falle der unterjährigen Aufnahme oder Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit erfolgt eine zeitanteilige Beitragserhebung.

### **8. Wie hoch wird mein Beitrag pro Jahr in Zahlen?**

Der konkret im Einzelfall zu zahlende Beitrag wird durch die Gemeinde festgesetzt. Da der Beitrag von vielen Faktoren (Betriebsart und Umsatz des Betriebs) abhängig ist, können **keine allgemeinen Ausführungen zur Beitragshöhe** dargestellt werden.

### **9. Welche Pflichten habe ich gegenüber der Gemeinde Eggstätt?**

Jeder Beitragspflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde Eggstätt die zur Beitrags-erhebung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde Eggstätt eine Erläuterung zum **Erklärungsformular** zur Verfügung, das zu verwenden ist. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere die vorzulegenden Unterlagen, ergeben sich aus diesem Hinweisblatt.

### **10. Welche Konsequenzen habe ich zu erwarten, wenn ich die obliegenden Anzeige- und Erklärungspflichten nicht erfülle?**

Im Fall der Nichterteilung oder der nicht rechtzeitigen Erteilung von Auskünften oder der Nichtvorlage bzw. der nicht rechtzeitigen Vorlage von Unterlagen und Nachweisen ist die Gemeinde Eggstätt berechtigt, die zur Beitragsveranlagung erforderlichen Angaben beim zuständigen Finanzamt zu erfragen. Wahlweise kann die Gemeinde Eggstätt auch die zur Berechnung des Messbetrags erforderlichen Umsatzzahlen im Schätzwege ermitteln. Verstöße gegen die Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

### **11. Wo kann ich weitere Informationen zum Fremdenverkehrsbeitrag erhalten?**

Die Satzung zur Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags ist über das Internet-Angebot der Gemeinde Eggstätt unter **[www.eggstaett.de](http://www.eggstaett.de)** (Rubrik Rathaus/Ortsrecht/Satzungen abrufbar; Erläuterungen finden Sie unter dem Menüpunkt Rathaus/Verwaltung/Formulare). Ansprechpartner innerhalb der Gemeindeverwaltung ist Frau Schedel (Tel.: 08056/9046-17). Bitte berücksichtigen sie für persönliche Vorsprachen oder telefonische Anfragen die Bürozeiten der Gemeinde Eggstätt.